

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. MÄRZ 1951

NUMMER 16

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 23. 2. 1951, Gesetz nach Artikel 131 Grundgesetz. S. 157.
- IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 2. 1951, Einstellungsbedingungen für die Polizei. Festsetzung der Mindestkörpergröße für männliche Polizeianwärter. S. 159.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 31. 1. 1951, Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 159.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

- RdErl. 17. 2. 1951, Erteilung neuer Ausfertigungen von verlorengegangenen Führerscheinen Heimatvertriebener. S. 162.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 2. 1951, Tierseuchensstatistik. S. 163.

E. Arbeitsministerium.

- Bek. 22. 2. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. September 1949. S. 164.

F. Sozialministerium.**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.**

1951 S. 157
aufgeh.
1956 S. 629 Nr. 6

A. Innenministerium**II. Personalangelegenheiten****Gesetz nach Artikel 131 Grundgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1951 —
II B — 3/25.117/04 — 205/51

Nachstehend gebe ich Ihnen mit der Bitte um weitere Veranlassung Kenntnis von zwei Runderlassen des Herrn Bundesministers des Innern vom 29. Januar 1951 und 8. Februar 1951:

Der Bundesminister des Innern
— 23 — 57/51 zu 23 — 1743/50 —

Bonn, den 29. Januar 1951

pp.

Betrifft: Noch nicht wiederverwendete, unter Art. 131 GG. fallende Angehörige des öffentlichen Dienstes — hier: Wohnsitzwechsel Gemeldeter.

Im Anschluß an meine RdErl. v. 18. 8. 1950 — 23 — 1743/50 — v. 18. 12. 1950 — 23 — 2595/50 — v. 25. 1. 1951 — 23 — 129/51.

Falls ein Gemeldeter seinen Wohnsitz aus dem Bereich seiner bisherigen Meldestelle verlegt, bitte ich, um die nunmehr gewonnene Übersicht nicht mehr verlorengehen zu lassen, die Meldestelle anzugeben, den Vorgang des Betreffenden an die für seinen neuen Wohnsitz zuständige Meldestelle zu übersenden. In der Meldeliste ist er unter entsprechendem Vermerk bei der abgebenden Meldestelle zu löschen und bei der Meldestelle des neuen Wohnsitzes einzutragen.

Um den jetzt herbeigeführten Zusammenhang mit den Dienststellen für die Überbrückungshilfe (vgl. RdErl. v. 10. 1. 1951 — MBL. NW. S. 49 —) und den beteiligten Fachverwaltungen oder Nichtgebietskörperschaften (vgl. RdErl. v. 6. 2. 1951 — MBL. NW. S. 93 —) zu sichern, ist es geboten, daß die beiden Meldestellen auch diese Meldestellen mit Nachricht versehen, damit auch dort Entsprechendes veranlaßt wird. Gleichfalls wird es sich empfehlen, den betreffenden Gemeldeten selbst durch einen Bescheid in Kenntnis zu setzen und ihm dabei aufzugeben, die erteilte Meldebestätigung [vgl. RdErl. v. 18. 9. 1950 — MBL. NW. S. 869 Anl. III*] bei der Meldestelle des neuen Wohnsitzes vorzulegen, damit sie mit einem Berichtigungsvermerk versehen wird.

Im Auftrag: Dr. Behnke.

Der Bundesminister des Innern
— 23 — 214/51 —

Bonn, den 8. Februar 1951

pp.

Betrifft: Mitteilung der gemeldeten, noch nicht wiederverwendeten, unter Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes an die beteiligten Fachverwaltungen.

Im Anschluß an das Rdschrb. v. 25. 1. 1951 — 23 — 129/51 —.

Entsprechend dem Wunsche der Herren Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen bitte ich, die Verzeichnisse derjenigen ehemaligen Berufsunteroffiziere usw., die sich in erster Linie zur Verwendung bei Bahn und Post gemeldet haben [vgl. Buchst. K in Anlage 2*) des RdErl. vom 6. 2. 1951 — MBL. NW. S. 93 —] durch die Meldestellen einsenden zu lassen:

a) für die Bundesbahn: an die Eisenbahndirektion,

b) für die Post: an die Oberpostdirektion,

welche für den Wohnsitz des Gemeldeten zuständig ist.

Im Auftrag: v. Rumohr.

*) Nicht mit abgedruckt.

Mit RdErl. vom 9. Februar 1951 hat der Herr Bundesminister des Innern auf Feststellung gebeten, auf welche Nichtgebietskörperschaften sich die Angaben in den Übersichtsberichten [Anl. IV des RdErl. vom 18. September 1950 — MBL. NW. S. 869 —*) zu Abschnitt V Ziff. 9 der Nichtgebietskörperschaften („Sonstige Nichtgebietskörperschaften“) beziehen und wie sich die dafür Gemeldeten auf die einzelnen Nichtgebietskörperschaften und die zu Ziff. 5 a.a.O. Gemeldeten auf die einzelnen Gruppen der Sozialversicherungsanstalten aufgliedern. Ich bitte, diese Feststellungen umgehend treffen zu lassen. Wegen der Eilbedürftigkeit berichten die Städte und Kreise den Regierungspräsidenten bis zum 5. März 1950, die Regierungspräsidenten — unter Zusammenfassung der Berichte der Städte und Kreise und der Feststellungen unter dem bei ihnen gemeldeten Personenkreis — sowie die übrigen Vormerkstellen auf Grund des § 9 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) an mich bis zum 10. März 1951 in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster:

I. Bezeichnung der sonstigen Nichtgebietskörperschaften (Abschn. V, „Nichtgebietskörperschaften“, Ziff. 9 der Anl. IV des RdErl. vom 18. September 1950 — MBL. NW. S. 869 —):

Anzahl der Gemeldeten:

II. Bezeichnung der Sozialversicherungsanstalten (Abschn. V, „Nichtgebietskörperschaften“, Ziff. 5 der Anl. IV des RdErl. vom 18. September 1950 — MBL. NW. S. 869 —):

Anzahl der Gemeldeten:

Fehlmeldung ist erforderlich.

Gleichzeitig bitte ich, die Anlage 2*) meines RdErl. vom 6. Februar 1951 (MBL. NW. S. 93) unter Buchstabe m) dahingehend zu ergänzen, daß die Zusammenstellung der Meldungen von Angehörigen der Kulturverwaltung (Vermessungsbeamte der Kulturverwaltung usw.), soweit sie im Landesteil Nordrhein wohnhaft sind, an das Landeskulturamt in Bonn, Weberstr. 59, soweit sie im Landesteil

*) Nicht mit abgedruckt.

Westfalen wohnhaft sind, an das Landeskulturamt Westfalen in Münster, Schloßplatz, Baracke IV, die Zusammenstellung der Meldungen von Forstbeamten an die Forstabteilungen der Bezirksregierungen und von Angehörigen der ehem. Reichsautobahnen an den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr, Düsseldorf, Benrather Str. 19, weiterzuleiten sind.

Bezug: RdErl. vom 18. 9. 1950 (MBI. NW. S. 869), 5. 10. 1950 (MBI. NW. S. 927), 10. 10. 1950 (MBI. NW. S. 945), 10. 1. 1951 (MBI. NW. S. 49) und 6. 2. 1951 (MBI. NW. S. 93).

An die Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Schulkollegien, Landesarbeitsämter, Oberversicherungsämter, Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 157.

IV. Öffentliche Sicherheit

Einstellungsbedingungen für die Polizei. Festsetzung der Mindestkörpergröße für männliche Polizeianwärter

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1951 —
IV C—6/B—5 I/Pol.Insp. — 18

In meinem RdErl. vom 31. Juli 1949 IV C—6 II — 230/49, veröffentlicht im MBI. NW. Nr. 63 S. 768, ist die Ziffer 2, Größe, zu streichen und hierfür zu setzen:

„Mindestgröße 1,68; in Ausnahmefällen kann bis auf 1,66 m heruntergegangen werden, wenn Bewerber besondere technische oder fachliche Eignung oder Erfahrung besitzen. Für diese Ausnahmefälle ist grundsätzlich meine Genehmigung nachzusuchen unter begründeter Darlegung, worin die besondere Eignung für den Polizeidienst gesehen wird.“

An die Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 159.

1951 S. 159
erg. d.
1954 S. 5

B. Finanzministerium

Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1951 —
B 2220 — 12598/IV

I. Unterhaltszuschüsse.

(1) Beamte im Vorbereitungsdienst können im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel widerruflich Unterhaltszuschüsse erhalten.

Die Höchstsätze betragen unter Einschluß der bisherigen Sonderzulage auf Grund des Erlasses vom 6. Dezember 1950 — B 2126—12960/IV — monatlich für:

Anwärter der Laufbahngruppe	ledig DM	verheiratet DM
a) des höheren Dienstes	155	220
b) des gehobenen Dienstes		
der techn. Dienstzweige	145	195
der nichttechn. Dienstzweige	135	195
c) des mittleren Dienstes		
der technischen Dienstzweige	125	165
der nichttechn. Dienstzweige	120	165

(2) Unterhaltszuschüsse sind nur auf Antrag bei befriedigenden Leistungen und tadeloser Führung des Anwärters insoweit zu gewähren, als der Anwärter seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Verwandter bestreiten kann. Bei den hierfür zu treffenden Feststellungen soll ein allzu tiefes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nach Möglichkeit vermieden werden.

(3) Die Unterhaltszuschüsse werden gleichmäßig in allen Ortsklassen und ohne Unterschied nach Vorbereitungsjahren gezahlt.

(4) Als technische Anwärter gelten:

- a) im gehobenen Dienst nur solche mit abgeschlossener Fachschulbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule,
- b) im mittleren Dienst nur solche, die technisch vorgedacht sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine technische Vorbildung gefordert wird.

(5) Die Unterhaltszuschüsse werden nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt. Sie werden auch weitergezahlt

- a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs,
- b) im Krankheitsfall bis zur Dauer von längstens 26 Wochen.

(6) Die Gewährung eines Unterhaltszuschusses ist zu widerrufen, falls sich der Anwärter der Ablegung der Prüfung schuldhaft entzieht oder sie sonst schuldhaft verzögert oder falls sonstige in seiner Person liegende Gründe den Widerruf des Unterhaltszuschusses rechtfertigen.

Hat ein Beamter im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden und wird aus diesem Grunde die Vorbereitungszeit verlängert, so kann im allgemeinen der Unterhaltszuschuß während der verlängerten Vorbereitungszeit weitergewährt werden, es sei denn, daß besondere Umstände des Einzelfalls — z. B. mangelnder Fleiß während des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes — die Entziehung des Unterhaltszuschusses rechtfertigen.

(7) Geldwerte Sachbezüge aus öffentlichen Mitteln, wie z. B. Unterkunft und Verpflegung, sind auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen.

(8) Die Empfänger von Unterhaltszuschüssen müssen sich verpflichten, die empfangenen Beträge zurückzuzahlen, falls sie der Aufforderung, nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes weiter im Staatsdienst zu verbleiben, nicht für mindestens fünf Jahre Folge leisten oder falls sie entgegen dem Willen der Verwaltung vor Ablauf dieses Zeitraums aus dem Staatsdienst ausscheiden.

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

(1) Statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I können den Beamten im Vorbereitungsdienst Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Anwärter muß aus dienstlichen Gründen kraft besonderen Auftrages als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet werden.
- b) Der Auftrag muß von vornherein auf einen Monat oder länger bemessen sein.
- c) Es müssen dafür Mittel zur Verfügung stehen oder soweit Mittel nicht zugestellt sind, muß die Abordnung einer besoldeten Hilfskraft nach den bestehenden Vorschriften zulässig sein.

Anwärter sollen für einen Beschäftigungsauftrag dem Vorbereitungsdienst nur entzogen werden, wenn die Personalverhältnisse den Einsatz des Anwärters zur Erledigung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig machen.

(2) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen unter Einschluß der bisherigen Sonderzulage auf Grund des Erlasses vom 6. Dezember 1950 — B 2126—12960/IV — monatlich für:

Die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	ledig DM	verheiratet DM
a) des höheren Dienstes	230	270
b) des gehobenen Dienstes	170	210
c) des mittleren Dienstes	135	165

Bei Beurlaubung während dieser Zeit, bei Abordnungen zu Lehrgängen, in Krankheitsfällen usw. sind die regelmäßigen Unterhaltszuschüsse gem. Abschnitt I zu zahlen.

Bei kurzfristigen Erkrankungen (bis zu sieben Tagen) und bei kurzfristigen Beurlaubungen (bis zu drei Tagen) können die Vergütungen weitergezahlt werden.

III. Gemeinsame Vorschriften.

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an die Beamten gelten entsprechend für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen nach Abschnitt I und II.

Die höheren Sätze für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst können vom 1. des Monats an gezahlt werden, in dem die Ehe geschlossen worden ist, frühestens jedoch von Beginn des Vorbereitungsdienstes an.

(2) Die Sätze für Verheiratete können auch bewilligt werden:

a) verwitweten Anwärtern, wenn sie ehelichen Kindern, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Stieffkindern Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen;

b) geschiedenen Anwärtern, wenn sie ihrer geschiedenen Frau oder Kindern aus der geschiedenen Ehe Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen.

(3) Zu den Unterhaltszuschüssen und Vergütungen werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen gewährt.

(4) Die Unterhaltszuschüsse und die Vergütungen können ggf. auch nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes so lange weitergezahlt werden, bis die Zahlung der außerplanmäßigen Bezüge beginnt, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung an sich erfüllt sind.

(5) An Stelle der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I und der Vergütungen nach Abschnitt II dürfen an Beamte im Vorbereitungsdienst Vergütungen nach einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamte Bedienstete nicht gezahlt werden.

(6) Verbuchungsstellen sind:

für Unterhaltszuschüsse Titel 5,
für Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen Titel 3.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst außer Kraft.

(2) Übergangsweise können nachstehende Ausnahmen zugelassen werden:

a) Anwärter, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits die höheren Unterhaltszuschüsse nach den Sätzen des Abschnitts I Ziff. (1) und des Abschnitts II Ziff. (2) des Erlases des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941*) (RBBL. S. 179) rechtmäßig erhalten haben, können diese beim Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen in der seitherigen Höhe so lange weiterbeziehen, bis sie zum außerplanmäßigen Beamten ernannt werden oder nach den neuen Sätzen (Abschn. I und II dieses Erlases) höhere Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen (z. B. Sätze für Verheiratete) erhalten würden.

b) Anwärter, die bereits vor dem 8. Mai 1945 angenommen worden sind, jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Kriegsgefangenschaft, Internierung, Entnazifizierung usw.) den Dienst erst nach dem Inkrafttreten von einschränkenden Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen antreten konnten oder können, sind nach den Vorschriften des Abs. a) zu behandeln.

c) Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ihren Vorbereitungsdienst erst im vorgeschrittenen Lebensalter antreten konnten oder können, können

1. sofern sie verheiratet sind, vom Ersten des Monats, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, die Sätze des Abschn. I Ziff. (1) und des Abschn. II Ziff. (2) des Erlases des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941*) (RBBL. S. 179) und

2. sofern sie ledig sind, vom Ersten des Monats, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden, die Sätze für

verheiratete Anwärter gem. Abschn. I und II dieses Erlasses erhalten.

(3) Soweit im Einzelfall die oben unter 2a und b genannten Anwärter, denen nach meinem Erlaß vom 24. Mai 1947 Tgb.-Nr. 103 — 1 — 6832 die höheren Sätze nach dem RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 belassen waren, dazu irrtümlich noch die Sonderzulage von 20 DM nach meinem Erlaß vom 6. Dezember 1950 — B 2126—12960/IV — empfangen haben, kann es nach Nr. 116a BV. dabei für die Vergangenheit bewenden. In Zukunft erhalten diese sowie die oben unter 2c genannten verheirateten Anwärter die über den Regelfall erhöhten Sätze nach Abschn. I Ziff. (1) und Abschn. II Ziff. (2) des Erlases des früheren Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1941 (siehe Fußnote) ohne eine weitere Zulage.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen sowie Abteilung V des Fin.Min.

*) Der RdErl. vom 12. Juli 1941 des früheren RdF. sieht folgende Sätze vor:

I. Unterhaltszuschüsse

für Anwärter der Laufbahngruppe	ledig verheiratet	DM	DM
a) des höheren Dienstes	200	260	
b) des gehobenen Dienstes der techn. Dienstzweige der nichttechn. Dienstzweige	150	140	200
c) des mittleren Dienstes der techn. Dienstzweige der nichttechn. Dienstzweige	130	170	

II. Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen

für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	ledig verheiratet	DM	DM
a) des höheren Dienstes	260	320	
b) des gehobenen Dienstes	170	220	
c) des mittleren Dienstes	130	170	

— MBl. NW. 1951 S. 159.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Erteilung neuer Ausfertigungen von verloren-gegangenen Führerscheinen Heimatvertriebener

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 17. 2. 1951 — IV/3b — 32

Wegen des Verfahrens bei der Erteilung neuer Ausfertigungen von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder verlorenen Führerscheinen verweise ich auf Abschnitt I meines Runderlasses vom 6. April 1949 (MBl. NW. S. 400) und auf meinen ergänzenden Runderlaß vom 4. März 1950 (MBl. NW. S. 242).

Die Verkehrssicherheit erfordert es zwingend, daß ein Ersatzführerschein erst erteilt wird, wenn es feststeht, daß der Antragsteller die Fahrerlaubnis gehabt hat. Von diesem Grundsatz kann auch bei Heimatvertriebenen nicht abgewichen werden.

Heimatvertriebenen, denen die Fahrerlaubnis in ihrer Heimat erteilt worden ist, sind aber häufig nicht in der Lage, einen einwandfreien Nachweis hierfür zu erbringen. Rückfrage bei der Behörde, die den angeblich verlorenen Führerschein erteilt hat, ist nicht mehr möglich. Die von den Heimatvertriebenen beigebrachten Erklärungen oder Bescheinigungen können vielfach als ausreichender Nachweis dafür, daß die Fahrerlaubnis erteilt worden ist, nicht anerkannt werden, zumal der Inhalt solcher Erklärungen und Bescheinigungen in aller Regel nicht nachprüfbar ist.

Es würde aber eine unbillige Härte bedeuten, Heimatvertriebenen, denen die Fahrerlaubnis tatsächlich erteilt worden ist, einen Ersatzführerschein zu verweigern, weil sie unverschuldet nicht in der Lage sind, den Nachweis hierfür einwandfrei zu erbringen. Andererseits kann aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit auf einen solchen Nachweis nicht verzichtet werden. Um beiden Belangen gerecht zu werden, bestimme ich für die Ausfertigung von Ersatzführerscheinen, soweit solche Anträge von Heimatvertriebenen gestellt werden, folgendes:

Heimatvertriebene, die die Ausstellung eines Ersatzführerscheines beantragen, haben unter Vorlage ihres Flüchtlingsausweises der Stadt-/Kreisverwaltung — Straßenverkehrsamt —, um eine evtl. spätere Nachprüfung zu ermöglichen, unter Glaubhaftmachung genau darzulegen, wann und wo ihnen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist. Das Straßenverkehrsamt stellt ihnen darauf eine Bescheinigung aus, auf Grund deren ein Fahrlehrer den Heimatvertriebenen zur Prüfung bei der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorstellt. Der Fahrlehrer berechnet lediglich die durch die Prüfungsfahrt entstehenden Kosten unter Fortfall der Grundgebühr. Wird die Prüfung bestanden, so ist der Nachweis, daß dem Heimatvertriebenen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist, als erbracht anzusehen, so daß ein Ersatzführerschein ausgestellt werden kann. Besteht dagegen der Heimatvertriebene die Prüfung nicht, so kommt bei der Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung jede Vergünstigung in Fortfall.

Der Verband der Kraftfahrlehrer e. V. hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1950 diesem Verfahren zugestimmt. Ebenso haben die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr — TUV — Essen und Köln sich bereit erklärt, in solchen Fällen nur die Gebühren für Ergänzungsprüfungen zu berechnen. Verwaltungsgebühren sind nicht zu erheben, da die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit zu bejahen sind, sofern der Heimatvertriebene die Fahrprüfung besteht.

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat dieser Regelung zugestimmt.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 162.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchenstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1951 — II — Vet — 4500

Im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der Veterinärräte durch das Tuberkulosetiligungsverfahren und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten erteuche ich in Abänderung meines Erlasses vom 15. März 1950 —

II Vet. Va/7 — (MBl. NW. S. 244), bis auf weiteres die Jahresveterinärberichte jeweils für zwei Jahre zusammenzufassen. Der Bericht für die Jahre 1950/51 ist mir bis zum 1. Juli 1952 vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen — Veterinäramt — der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 163.

E. Arbeitsministerium

Termin zur öffentlichen Verhandlung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. September 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 2. 1951 — IV A 1 — XXVI TA 1

Am Dienstag, den 6. März 1951, vormittags 11.30 Uhr, findet im Gebäude des Landtags, Düsseldorf, Zimmer 6 (am Schwanenspiegel), die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend aufgeführten Tarifvertrages statt.

Lohn- und Gehaltsabkommen nebst protokollarischer Erklärung vom 30. November 1950 für das Bewachungsgewerbe.

Geltungsbereich:

- a) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer,
- b) sachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- c) räumlich: für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abgeschlossen zwischen dem Zentralverband des deutschen Bewachungsgewerbes, Bonn, Kaiserstr. 77, und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10.

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des TVG hat der Bundesminister für Arbeit mir das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des obigen Lohn- und Gehaltsabkommens übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 164.